

- Schulordnung -

Präambel: Jeder verpflichtet sich, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Brandenburger Schulgesetzes gewährleistet wird. Hierzu ist es notwendig, dass die Rechte des Einzelnen sowie schulische Einrichtungen und persönliches Eigentum geachtet und geschützt werden.

1. Allgemeines:

- 1.1 Das Zusammenleben in der Schule soll durch rücksichtsvolles Verhalten geprägt sein. Schule und Elternhaus sollen sich gegenseitig unterstützen, um dieses Bewusstsein den Kindern zu vermitteln.
- 1.2 Gegenseitige Rücksichtnahme, höfliche Umgangsformen und das Einhalten von Normen und Regeln für das Zusammenleben sind die Grundlagen einer guten Schulgemeinschaft. Alle an der Schule beteiligten Personen sind dazu aufgefordert, dies umzusetzen.
- 1.3 Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist erforderlich, damit der Unterricht nicht gestört wird.
- 1.4 Fachräume und Turnhalle dürfen von Schülern aus Sicherheitsgründen nur mit Einverständnis oder unter Aufsicht des Fachlehrers betreten werden.
- 1.5 Unfälle, Schäden und Gefahrenquellen sind beim aufsichtsführenden Lehrer oder im Sekretariat zu melden.
- 1.6 Inventar, Lehr- und Lernmittel sind Eigentum der Stadt und müssen geschont werden. Bei mutwilligen Beschädigungen werden Ersatzforderungen gestellt.
- 1.7 Alle Personen haben sich bei Feueralarm nach dem ausgehängten Alarmplan zu richten.
- 1.8 Alle Personen in unserem Haus gehen im Sinne einer besseren Umwelt und der Sparsamkeit sorgsam mit Energie und Wasser um.
- 1.9 Fahrräder gehören in die Ständer. Sie sind mit einem Schloss zu sichern. Der Aufenthalt an den Fahrradständern und das Fahren auf dem Schulhof sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Beschädigungen an Fahrrädern und Diebstähle sind nicht auszuschließen. Schule und Stadtverwaltung übernehmen dafür nur bedingt Haftung. Es wird deshalb angeraten, eine private Fahrradversicherung abzuschließen.
- 1.10 Gefundene Gegenstände werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.
- 1.11 Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden.
- 1.12 Kinder (bes. der unteren Klassen) sollen von ihren Eltern auf dem Schulhof abgegeben und wieder in Empfang genommen werden.

- 1.13 Alle mit dem Bus fahrenden Kinder gehen diszipliniert zum Bus und folgen den Weisungen des Busfahrers.

2. Schülerämter / Unterricht

Wer sich bereit erklärt, ein Amt zu übernehmen, soll es sorgfältig ausführen, um seinen Teil zu einer sinnvollen Arbeit beizutragen.

- 2.1 Die Schüler der 4. bis 6. Klassen wählen nach Schuljahresbeginn 2 Klassensprecher. (§ 83 und 84 Bbg Schul G)
Die Schülervertreter nehmen die Interessen der Klassen wahr und vertreten sie in der Gesamtschülerkonferenz.
Die Klassensprecher haben das Recht, sich bei auftretenden Problemen in der Reihenfolge an Fachlehrer, Klassenlehrer und Schulleiter sowie an die Schüler- und Elternvertretung der Schule zu wenden.
- 2.2 Auch die Schüler haben Mitverantwortung für die Vorbereitung und Gestaltung eines niveaureichen Unterrichts. Vorschläge von Schülern sollen an geeigneter Stelle in den Unterricht einbezogen werden.
In regelmäßigen Abständen verständigen sich Schüler und Lehrer über den Unterricht.
- 2.3 Ab Klasse 4 sorgt der für das Klassenbuch zuständige Schüler dafür, dass das Klassenbuch zu jeder Unterrichtsstunde vorliegt.
- 2.4 Die Klassensprecher informieren die Klasse täglich über Vertretungs- und Ausfallstunden.
- 2.5 Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Wandtafel zu jedem Stundenbeginn und nach der letzten Unterrichtsstunde sauber ist und Kreide und Schwamm vorhanden sind.
- 2.6 Die vom Klassen- oder Fachlehrer festgelegte Sitzordnung soll eingehalten werden.
- 2.7 Jede Klasse und der jeweils unterrichtende Lehrer achten darauf, dass nach jeder Unterrichtsstunde der Raum auf Sauberkeit kontrolliert wird und nach der letzten Stunde die Fenster geschlossen und die Stühle hochgestellt werden.
- 2.8 Das Mitbringen sowie die unsachgemäße Nutzung von Gegenständen, Geräten und Waffen (z.B. Messer, Streichhölzer, Feuerzeuge, Laserpointer), bei deren Gebrauch in der Schule oder auf dem Schulweg Schäden an Personen oder Sachen entstehen können, sind nicht gestattet. Das Mitbringen von Gegenständen, die nicht für Unterrichtszwecke dienen, ist ebenfalls untersagt.
Bei Zuwiderhandlungen werden diese Gegenstände eingezogen und müssen von den Eltern in der Schule abgeholt werden.
- 2.9 Schüler/innen, die nicht den Schulhort besuchen, haben das Schulgebäude sofort nach Unterrichtsschluss zu verlassen.
- 2.10 Wird in der letzten Unterrichtsstunde Sport erteilt, so ist die Schultasche mit in die Turnhalle zu nehmen.

3. Verhalten in den Pausen

- 3.1 Die Schule ist ab 07.40 Uhr (vorklingeln) geöffnet. Mit dem Vorklingeln begeben sich alle Schüler/innen zu den Klassen- oder Fachräumen.
- 3.2 Ist der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so ist dies im Sekretariat mitzuteilen.

- 3.3 Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung. Die großen Pausen müssen deshalb auf dem Schulhof verbracht werden. Bei Regen wird die Pause durch Abklingeln vorzeitig beendet.
Die festgelegten Pausenzeiten sind von allen Beteiligten zu respektieren.
Schüler dürfen in den kleinen Pausen Klassen- oder Fachräume nur mit Erlaubnis des Lehrers verlassen. Die Schüler und aufsichtsführenden Lehrer achten darauf, dass in den Pausen eine gegenseitige Rücksichtnahme gewährleistet ist, um andere nicht zu gefährden.
Aus diesem Grunde und wegen der erhöhten Unfallgefahr sind das Herumtoben, Rennen, Schreien und Pfeifen sowie das Ballspielen im Schulgebäude nicht gestattet.
- 3.4 Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume für die Pausen.
- 3.5 Der Aufenthalt auf dem Schulhof wird auf die dafür vorgesehenen Flächen begrenzt. Betreten und Beschädigen von Bepflanzungen und Beeten sind nicht gestattet.
- 3.6 In den Hofpausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Schüler, die sich dennoch vom Schulgelände entfernen, verlieren den rechtlichen Anspruch auf Unfallschutz.
- 3.7 Zur Gewährleistung einer höheren Ordnung und Sicherheit werden Schüleraufsichten eingesetzt. Die ausgewählten Schüler arbeiten unter Anleitung der Schulleitung und der aufsichtsführenden Lehrer. Die aufsichtsführenden Schüler arbeiten gewaltfrei.
- 3.8 Für die Frühstückspause ist aus hygienischen Gründen ein Platzdeckchen erforderlich. Schüler ohne Platzdeckchen dürfen nicht im Klassenraum frühstücken.
- 3.9 Das Werfen mit gefährlichen Gegenständen (Steinen, Kastanien, Eicheln usw.) und das Schneeballwerfen und das "Einseifen" mit Schnee sind wegen der hohen Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände verboten.
- 3.10 Jegliche Gefährdungen von Personen, Beschädigungen von Sachen und Erpressungen haben zu unterbleiben.
- 3.11 Papier und Abfall gehören in die Papierkörbe.

4. Schulversäumnisse, Beurlaubungen, Abmeldungen

- 4.1 Die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist durch das Brandenburger Schulgesetz geregelt.
- 4.2 Eine Beurlaubung vom Unterricht wird nur bei ausreichender Begründung genehmigt. Die Schule erwartet, dass die Erziehungsberechtigten spätestens 1 Woche vorher den Beurlaubungsantrag in schriftlicher Ausführung stellen. (bis zu 3 Tagen beim Klassenlehrer, darüber hinaus über den Klassenlehrer beim Schulleiter)
- 4.3 Erkrankt ein/e Schüler/in, ist die Schule (in der Regel der Klassenlehrer) schriftlich zu benachrichtigen, spätestens bis zum 3. Tag nach Beginn der Erkrankung.
- 4.4 Bei einem Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung oder Erkrankung tragen die Erziehungsberechtigten für das Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes in angemessener Frist die Verantwortung.
- 4.5 Wenn ein/e Schüler/in während des Unterrichts wegen Erkrankung vom Unterricht befreit werden muss, werden von der Schule die Eltern benachrichtigt. Der/die betreffende Schüler/in muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen die Schulordnung können die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut EOMV und des BbgSchulG § 64 angewendet werden.
- 5.2 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, insbesondere bei Verstößen gegen die Punkte 1.6, 3.7 und 3.8 der Schulordnung, Schüler zur nützlichen Arbeit für die Schule heranzuziehen.
- 5.3 Beim Mitbringen von Gegenständen nach Punkt 2.7 der Schulordnung können diese einbehalten und nur an die Eltern ausgehändigt werden.

6. Regelungen in Zusammenarbeit mit den Schulhorten

- 6.1 Die Übergabe der Frühhortkinder durch den Erzieher an die Schule erfolgt ab 7.30 Uhr auf dem Schulhof.
- 6.2 In Absprache mit beiden Horten werden die Kinder unmittelbar nach dem Unterrichtsende von den Erziehern in Empfang genommen.
- 6.3 In der 2. großen Pause führt ein Erzieher im Eingangsbereich Aufsicht, um die Hortkinder in Empfang zu nehmen.
- 6.4 Die Erzieher führen Aufsicht bei der Esseneinnahme der Hortkinder. Die Esseneinnahme erfolgt nach dem Unterrichtsende und außerhalb der Pausen.
- 6.5 Alle anderen Absprachen mit dem Hort werden im Kooperationsvertrag geregelt.

7. Geltungsbereich / Geltungsdauer

Diese Schulordnung gilt im Schulhaus, in der Turnhalle sowie auf dem gesamten Schulgelände.

Sie ist vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgrundstückes, unabhängig von der Dauer des Unterrichts, gültig.

Diese Schulordnung tritt am 29.08.1999 in Kraft.

Diese Schulordnung wurde im September 2007 an den neuen Standort angepasst.

J. Scheinpflug
Schulleiter

K. Vogt
Vorsitzender der Schulkonferenz

H. Werner
Mitglied der Schulkonferenz